

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1952	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
25. 6. 52	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft	337
25. 6. 52	Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz)	338
25. 6. 52	Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)	343
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	347

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 25. Juni 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer

1. des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 298, 299),
2. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 216),

wird bis zum 31. März 1953 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz).

Vom 25. Juni 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Freigabe der Mieten für Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke

§ 1

Die Vermietung von Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken unterliegt vorbehaltlich des § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 2

(1) Geschäftsräume im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung auf die Dauer anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu dienen bestimmt sind und solchen Zwecken dienen.

(2) Wohnungen, bei denen mehr als die Hälfte der Wohnfläche anderen als Wohnzwecken dient, stehen bei Anwendung dieses Gesetzes Geschäftsräumen gleich. Das gleiche gilt für selbständig vermietete Teile von Wohnungen.

(3) Wird nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung, die den Preisvorschriften unterliegt, zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so darf zu der für Wohnraum zulässigen Miete ein Zuschlag erhoben werden, der der wirtschaftlichen Mehrbelastung des Vermieters entspricht. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau auf Grund des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in seiner jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und des § 11 Abs. 3 Nr. 4 der Mietverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759) bleiben unberührt.

§ 3

(1) Auf Geschäftsräume, die wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, sind die Preisvorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Wohnräume den Preisvorschriften unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Mietwert der Wohnräume weniger als ein Drittel des gesamten Mietwerts der vermieteten Räume beträgt; in diesem Falle sind auch auf die Wohnräume die Preisvorschriften nicht anzuwenden. Bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. Dezember 1951 begründet worden sind, bleibt eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene oder eintretende Änderung des Mietwerts außer Betracht.

(2) Sind gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 auf Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke die Preisvorschriften anzuwenden sind, ist durch die Preisbehörde eine Mieterhöhung bis zur Höhe der ortsüblichen Miete für Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke gleicher Art und Lage zuzulassen.

(4) Sofern die Feststellung der ortsüblichen Miete im Sinne des Absatzes 3 erheblichen Schwierigkeiten begegnet, tritt an die Stelle der ortsüblichen Miete die Miete, die sich auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kapital- und Bewirtschaftungskosten und der sinngemäß anzuwendenden Grundsätze der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) ergibt. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau durch Rechtsverordnung auf Grund des Preisgesetzes.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung des Mieterschutzes

§ 5

(1) Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume (§ 2 Abs. 1 und 2) und über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke werden vom Mieterschutz ausgenommen.

(2) Für Miet- und Pachtverhältnisse, die vor dem 1. Dezember 1951 begründet worden sind, gilt Absatz 1 erst mit Wirkung vom 1. Juli 1952.

(3) Auf Geschäftsräume, die wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn die Wohnräume unter Mieterschutz stehen. Dies gilt nicht, wenn der Mietwert der Wohnräume weniger als ein Drittel des gesamten Mietwerts der vermieteten Räume beträgt; in diesem Falle sind die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes auch insoweit nicht anzuwenden, als das Mietverhältnis sich auf die Wohnräume bezieht. Bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. Dezember 1951 begründet worden sind, bleibt eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene oder eintretende Änderung des Mietwerts außer Betracht.

(4) Sind gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Pachtverhältnisse entsprechend.

§ 6

Ein Mietverhältnis, das nach § 5 vom Mieterschutz ausgenommen ist, kann, sofern der Mietzins nach Monaten oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden; die Kündigung hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs zu erfolgen. Auf die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist können sich die Parteien nicht berufen.

§ 7

(1) In dem Urteil, durch das auf Räumung oder Zurückgabe von Geschäftsräumen oder gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken erkannt wird, kann dem Mieter oder Pächter auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewährt werden; der Antrag kann nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden, auf die das Urteil ergeht. Ist der Antrag in dem Urteil übergangen, so ist das Urteil zu ergänzen; auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ein Urteil, durch das auf Räumung oder Zurückgabe von Geschäftsräumen oder gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken erkannt wird, darf nur für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

DRITTER ABSCHNITT

Widerruf der Kündigung

§ 8

(1) Bringt die Kündigung eines Mietverhältnisses über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, das vor dem 1. Dezember 1951 begründet ist, erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Mieter oder, soweit die Räume öffentlichen Zwecken dienen, eine Gefährdung öffentlicher Belange mit sich, so kann der Mieter den Widerruf der Kündigung verlangen; dies gilt nicht, wenn dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Vermieter ist auch, wer nach dem Abschluß des Mietvertrages das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 9

(1) Die Fortsetzung des Mietverhältnisses kann dem Vermieter insbesondere nicht zugemutet werden:

1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Vermieter zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist;

2. wenn der Vermieter die Räume oder Grundstücke für eigene Zwecke oder für Zwecke seines Ehegatten oder eines Verwandten gerader Linie benötigt und auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung des Mietgegenstandes eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde; eine schwere Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn der Eigenbedarf in der Absicht geltend gemacht wird, dem Mieter in seinem in dem Mietraum geführten Geschäftszweig eine unzumutbare Konkurrenz zu machen;

3. wenn auf dem vermieteten Grundstück oder Grundstücksteil ein Gebäude durch Kriegseinwirkungen zerstört oder erheblich beschädigt ist, der alsbaldige Wiederaufbau oder die alsbaldige Wiederherstellung gewährleistet erscheint und bei Fortsetzung des Mietverhältnisses der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung wesentlich erschwert wäre;

4. wenn der Vermieter bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die bisherige Miete erzielen könnte und der Mieter sich weigert, in eine angemessene Mieterhöhung von dem Zeitpunkt an einzuwilligen, zu dem die Kündigung wirksam war.

(2) Eine Mieterhöhung ist angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, wenn und soweit die vom Vermieter geforderte Miete die ortsübliche Miete, die sich für Geschäftsräume oder Grundstücke gleicher Art und Lage nach Wegfall der Preisbindungen bildet, nicht übersteigt.

(3) Sofern die Feststellung der ortsüblichen Miete im Sinne des Absatzes 2 erheblichen Schwierigkeiten begegnet, tritt an die Stelle der ortsüblichen Miete die Miete, die sich auf Grund der Verordnung nach § 3 Abs. 4 ergibt.

(4) Willigt der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung ein, so kann sich der Vermieter nicht darauf berufen, daß er bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die ortsübliche oder im Falle des Absatzes 3 eine höhere als die dort bezeichnete Miete erzielen könnte.

§ 10

(1) Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, daß die Kündigung für ihn im Sinne des § 8 Abs. 1 erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt:

1. wenn er die Möglichkeit hat, sich für die gemieteten Räume oder Grundstücke zu zumutbaren Bedingungen einen wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertigen Ersatz zu verschaffen, oder
2. wenn der Vermieter ihn für die durch den Verlust der Räume entstehenden Nachteile angemessen entschädigt oder, soweit die Nachteile erst in Zukunft zu erwarten sind, angemessene Sicherheit leistet.

(2) Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, daß die Kündigung eine Gefährdung öffentlicher Belange mit sich bringt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 vorliegt.

§ 11

(1) Der Mieter kann bei einem vor dem 1. Dezember 1951 begründeten Mietverhältnis ohne Rücksicht auf die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen den Widerruf der Kündigung verlangen, wenn er durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder in sonstiger Weise einen erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der gemieteten Räume erbracht hat und nicht die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Ein Zuschuß ist als erheblich im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, wenn er den Betrag der bisherigen Jahresmiete übersteigt. Ein vor der Kündigung getilgtes Darlehen oder ein vor der Kündigung durch die Dauer des Vertrages als getilgt anzusehender Zuschuß oder ein Beitrag, der nicht zu einer nachhaltigen Wertsteigerung geführt hat, bleiben außer Betracht.

(3) Hat der Mieter einen im Sinne des Absatzes 1 erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der Räume geleistet, so ist eine Mieterhöhung angemessen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4, wenn und soweit die von dem Vermieter geforderte Miete die ortsübliche oder die sich aus § 9 Abs. 3 ergebende Miete abzüglich eines nach der Höhe des Beitrags angemessenen Betrages nicht übersteigt. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau das Nähere durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 12

(1) Der Mieter kann ohne Rücksicht auf die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. Dezember 1951 begründet sind und sich auch auf Wohnräume beziehen, den Widerruf der Kündigung verlangen, wenn weder die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen noch für den Vermieter an der Erlangung des Mietraums ein so dringendes Interesse besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mieter die Möglichkeit hat, sich für die Wohnräume unter zumutbaren Bedingungen einen angemessenen Ersatz zu verschaffen.

§ 13

(1) Der Mieter verliert den Anspruch auf Widerruf der Kündigung, wenn er der Kündigung nicht innerhalb eines Monats seit dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich widerspricht.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Erklärung des Vermieters, aus der sich ergibt, daß der Mieter den

Anspruch auf Widerruf der Kündigung verliert, wenn er ihr nicht unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Form und Frist widerspricht. Diese Erklärung des Vermieters kann mit der Kündigung verbunden werden.

§ 14

Ist der Mieter ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Erklärung des Widerspruchs gehindert, so läuft die Frist des § 13 Abs. 1 nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit Behebung des Hindernisses ab. Jedoch kann der Widerspruch nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der veräumten Frist nicht mehr erklärt werden.

§ 15

(1) Macht der Vermieter auf Grund einer Kündigung Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes, geltend, so kann der Mieter die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn er den Widerruf der Kündigung verlangen kann.

(2) Widerruft der Vermieter die Kündigung oder wird er rechtskräftig zum Widerruf verurteilt oder wird die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach Absatz 1 rechtskräftig abgewiesen, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

(3) Hat der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung eingewilligt, so tritt in den Fällen des Absatzes 2 an die Stelle der bisherigen Miete die erhöhte Miete.

§ 16

(1) Über den Anspruch des Mieters auf Widerruf der Kündigung wird, sofern ihn der Mieter durch Einrede gemäß § 15 Abs. 1 geltend macht, in dem Verfahren entschieden, in dem der Vermieter Ansprüche auf Grund der Kündigung geltend macht. Das Recht des Mieters, den Anspruch auf Widerruf im Wege der Klage geltend zu machen, bleibt unberührt.

(2) Für die Klage auf Widerruf der Kündigung ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietgegenstand befindet.

(3) Ist eine Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes anhängig, so kann der Anspruch auf Widerruf der Kündigung, falls er nicht durch Einrede nach § 15 Abs. 1 geltend gemacht wird, nur im Wege der Widerklage geltend gemacht werden; ist eine Klage auf Widerruf der Kündigung anhängig, so kann der Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes nur im Wege der Widerklage geltend gemacht werden. Klage und Widerklage betreffen in diesen Fällen denselben Streitgegenstand im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes.

(4) Für die Wertberechnung bei einer Klage auf Widerruf der Kündigung gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes.

(5) Für die Vertretung der Parteien gilt bei der Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Miet-

gegenstandes oder auf Widerruf der Kündigung § 12 des Mieterschutzgesetzes entsprechend.

§ 17

(1) Hat der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung eingewilligt, so ist auf Antrag des Vermieters oder des Mieters in dem Urteil, durch das der Vermieter zum Widerruf der Kündigung verurteilt oder durch das die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach § 15 Abs. 1 abgewiesen wird, die geschuldete Miete festzustellen.

(2) Ist die geschuldete Miete nach Absatz 1 in dem Urteil festgestellt, so kann im Falle einer neuen Kündigung des Vermieters eine abweichende Miete nur festgestellt werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 18

(1) Hat der Mieter einen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der Räume geleistet, so kann auf Antrag des Mieters in dem Urteil, durch das der Vermieter zum Widerruf der Kündigung verurteilt oder durch das die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach § 15 Abs. 1 abgewiesen wird, ein Zeitpunkt bestimmt werden, für den eine Kündigung des Vermieters frühestens zulässig ist.

(2) Der Zeitpunkt ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Höhe des Beitrags, der Billigkeit entsprechend zu bestimmen.

(3) Durch eine Bestimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird das Recht des Vermieters zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht berührt.

§ 19

Gegen das Urteil, durch das über den Anspruch auf Widerruf der Kündigung oder über den Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes entschieden wird, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt. Das Urteil kann auch nur bezüglich der Feststellung der von dem Mieter geschuldeten Miete oder bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, für den die Kündigung des Vermieters frühestens zulässig ist, selbständig angefochten werden.

§ 20

Läuft die Zeit, für die ein Mietverhältnis der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Art eingegangen ist, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter es unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 6) auf den Zeitpunkt des Ablaufs kündigt. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 21

(1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 20 mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 gelten entsprechend für

Pachtverhältnisse über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, die vor dem 1. Dezember 1951 begründet worden sind. Für die Klage auf Widerruf der Kündigung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Pachtgegenstand befindet.

(2) Bilden ein Geschäftsbetrieb oder Unternehmen und die zu diesem gehörenden Räume oder Grundstücke den Gegenstand eines einheitlichen Pachtverhältnisses, so ist der Anspruch auf Widerruf der Kündigung ausgeschlossen, es sei denn, daß der Nutzungswert der Räume oder Grundstücke den Nutzungswert der sonst überlassenen Sachen und Rechte erheblich übersteigt.

§ 22

Auf Kündigungen, die für einen nach dem 31. Dezember 1954 liegenden Zeitpunkt erfolgen, finden die §§ 8 bis 21 keine Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Vorschriften des Abschnitts V der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 920);
2. § 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 926) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 147).

§ 24

(1) Die Kündigung eines Miet- oder Pachtverhältnisses der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Art ist bereits in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 1. Juli 1952 zulässig; jedoch kann die Räumung oder Zurückgabe der Räume oder Grundstücke frühestens zum 1. Juli 1952 verlangt werden.

(2) Hat der Vermieter oder Verpächter nach dem 30. November 1951 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigt, so kann er die Räumung oder Zurückgabe der Räume oder Grundstücke frühestens zum 1. Juli 1952 verlangen.

(3) Aus einem Urteil, durch das ein Mieter oder Pächter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz in Verbindung mit § 52 b des Mieterschutzgesetzes zur Räumung oder Zurückgabe der Räume oder Grundstücke verurteilt worden ist, ist die Zwangsvollstreckung nicht vor dem 1. Juli 1952 zulässig; der Vollstreckungsschuldner kann die Unzulässigkeit gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung geltend machen.

§ 25

Die §§ 8 bis 22 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf Kündigungen, die vor dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes auf Grund des § 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz in Verbindung mit § 52 b des Mieterschutzgesetzes erfolgt sind. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegebene Erklärung des Vermieters oder Verpächters nach § 13 Abs. 2 ist unwirksam.

§ 26

(1) Die §§ 8 bis 22 und 25 gelten auch dann, wenn der Mieter oder Pächter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz in Verbindung mit § 52 b des Mieterschutzgesetzes rechtskräftig zur Räumung verurteilt worden ist.

(2) Macht der Mieter oder Pächter den Anspruch auf Widerruf der Kündigung durch Klage geltend, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters oder Pächters die Vollstreckung des Räumungsurteils bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Anspruch auf Widerruf der Kündigung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstellen oder Maßnahmen der Zwangsvollstreckung aufheben. Die Entscheidung über diesen Antrag kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar.

(3) Wird der Vermieter oder Verpächter zum Widerruf der Kündigung verurteilt, so ist in dem Urteil die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungsurteil für unzulässig zu erklären. Über die außergerichtlichen Kosten des Räumungsverfahrens entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen; die Gerichtskosten des Räumungsverfahrens werden niedergeschlagen.

(4) Wird die Klage auf Widerruf der Kündigung abgewiesen, so werden in dem Verfahren Gerichtsgebühren nur insoweit erhoben, als sie nicht bereits in dem Räumungsverfahren erhoben worden sind.

(5) Macht im Falle des Absatzes 1 der Mieter oder Pächter den Anspruch auf Widerruf der Kündigung

durch Klage geltend, so ist § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden.

§ 27

(1) Der Vermieter oder Verpächter kann nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen.

(2) Mit dem 1. Juli 1952 ist der Aufhebungsstreit in der Hauptsache erledigt. Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten; die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Das gleiche gilt bei dem Übergang zur Räumungsklage (Absatz 1) bezüglich der durch das Aufhebungsverfahren verursachten besonderen Kosten.

§ 28

Von Vereinbarungen, durch die ein vor dem 1. Dezember 1951 begründetes Miet- oder Pachtverhältnis in der Zeit vom 1. Dezember 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert worden ist, kann jeder Vertragsteil innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurücktreten. Hat der Mieter oder Pächter auf Grund einer solchen Vereinbarung eine höhere als die bisherige Miete oder Pacht entrichtet und tritt er von der Vereinbarung zurück, so kann er den Unterschiedsbetrag nur insoweit zurückfordern, als die vereinbarte höhere Miete oder Pacht die sich aus § 9 Abs. 2, 3 ergebende Miete oder Pacht übersteigt.

§ 29

Hat ein Mieter oder Pächter sich vor dem 1. Dezember 1951 verpflichtet, eine höhere als die preisrechtlich zulässige Miete oder Pacht zu bezahlen, so ist diese Verpflichtung vom 1. Dezember 1951 an bis zu dem in § 22 bestimmten Zeitpunkt nur wirksam, soweit die versprochene Miete oder Pacht die sich aus § 9 Abs. 2, 3 ergebende Miete oder Pacht nicht übersteigt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Für den Bundesminister für Wohnungsbau
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz).

Vom 25. Juni 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Landpachtverträge

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen Landpachtverträge.

(2) Landpachtverträge sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt verpachtet werden, auch soweit sich die Verträge zugleich auf Wohn- oder Wirtschaftsräume, die der Bewirtschaftung des verpachteten Grundstückes dienen, oder auf forstwirtschaftliche Grundstücke erstrecken.

(3) Landwirtschaftliche Nutzung im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Bodennutzung zum Zwecke der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse und zum Zwecke der Tierhaltung.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auch auf

- a) vertraglich begründete Weiderechtigkeiten und Pachtverträge über Weiderechtigkeiten,
- b) Heuerlingsverträge und ähnliche Verträge, die eine Landverpachtung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis betreffen, ausgenommen die Überlassung eines Grundstückes als Deputat- oder Dienstland.

§ 2

Langfristige Landpachtverträge

(1) Ein langfristiger Landpachtvertrag liegt vor, wenn die Vertragsdauer

- a) bei der Pacht von landwirtschaftlichen Betrieben,
- b) bei der Zupachtung von Grundstücken, durch die ein landwirtschaftlicher Betrieb entsteht,
- c) bei der Pacht von Grundstücken, die der Pächter in landwirtschaftliche Kultur bringt, auf mindestens 18 Jahre,
- d) bei anderen Fällen der Pacht von Einzelgrundstücken

auf mindestens 9 Jahre vereinbart ist.

(2) Die Länder können eine kürzere als die in Absatz 1 bestimmte Pachtdauer für langfristige Landpachtverträge, insbesondere für die Fälle des § 1 Abs. 4 Buchstabe a und des § 18 Abs. 1, bestimmen.

§ 3

Anzeige von Landpachtverträgen

(1) Der Verpächter ist verpflichtet, den Abschluß eines Landpachtvertrages der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt für vereinbarte Änderungen der in einem solchen Vertrag enthaltenen Bestimmungen über den Pachtgegenstand, die Pachtdauer und die Pachtleistungen, sofern die Änderung nicht im Wege des Vergleichs vor einem Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle getroffen worden ist.

(2) Der Abschluß eines Landpachtvertrages ist bei Betrieben spätestens sechs Monate, im übrigen vier Monate vor Antritt der Pacht, die Vertragsänderung binnen einem Monat nach ihrer Vereinbarung anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist als fristgemäß zu behandeln, wenn der Verpächter die Verspätung nicht zu vertreten hat.

§ 4

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

(1) Der Anzeigepflicht unterliegen nicht

- a) Landpachtverträge, an denen der Bund oder ein Land als Vertragsteil beteiligt ist und die von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes abgeschlossen sind,
- b) Landpachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen werden,
- c) Landpachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind.

(2) Heuerlingsverträge und ähnliche Verträge, die eine Landverpachtung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis betreffen, brauchen nicht angezeigt zu werden, es sei denn, daß die Länder etwas anderes bestimmen.

(3) Die Länder können Landpachtverträge über Grundstücke bis zur Größe von zwei Hektar von der Anzeigepflicht ausnehmen, wenn die Fläche, die der Verpächter insgesamt verpachtet, eine bestimmte Größe nicht übersteigt.

(4) Nicht anzeigepflichtige Landpachtverträge stehen von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich.

§ 5

Beanstandung von Landpachtverträgen

(1) Die Landwirtschaftsbehörde kann einen anzeigepflichtigen Landpachtvertrag oder die Änderung eines solchen Vertrages binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden. Die Beanstandung ist nur zulässig, wenn

- a) durch die Verpachtung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung eines Grundstücks gefährdet erscheint,
- b) die vertraglichen Leistungen des Pächters nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrage stehen, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist,
- c) die Verpachtung eine volkswirtschaftlich oder betriebswirtschaftlich schädliche Aufteilung eines Betriebs oder Grundstücks oder sonst erhebliche Nachteile für die Landeskultur zur Folge haben oder
- d) die Verpachtung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen würde.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist.

§ 6

Preisbildung und Genehmigungen

(1) Die Vorschriften über die Preisbildung finden auf Landpachtverträge keine Anwendung.

(2) Landpachtverträge bedürfen vorbehaltlich des § 20 Abs. 3 keiner behördlichen Genehmigung. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften über eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung sowie über Genehmigungen nach den Währungs- und Devisengesetzen.

(3) Eine Vereinbarung, daß als Pacht eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu liefern ist, ist nur zulässig, wenn diese Menge aus dem verpachteten Grundstück gewonnen werden kann.

§ 7

Anderung von Landpachtverträgen

(1) Tritt während des Laufs eines Landpachtvertrages eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsteile unter Berücksichtigung der ganzen Vertragsdauer in ein grobes Mißverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die gerichtliche Änderung des Vertragsinhalts mit Ausnahme der Pachtdauer beantragen.

(2) Der Antrag auf Änderung kann nicht vor Ablauf des zweiten auf den Antritt der Pacht folgenden Pachtjahrs gestellt werden; haben verwüstende Naturereignisse, gegen die ein Versicherungsschutz

nicht üblich ist, die maßgebenden Verhältnisse grundlegend und nachhaltig geändert, so kann der Antrag schon vor Ablauf dieser Frist gestellt werden. Bei anzeigepflichtigen, aber nicht fristgemäß angezeigten Verträgen kann das Gericht den Antrag ohne weitere Prüfung ablehnen, wenn ihn der Verpächter gestellt hat. Die Änderung darf für keine frühere Zeit als für das Pachtjahr angeordnet werden, in dem der Antrag gestellt ist.

§ 8

Verlängerung von Landpachtverträgen

(1) Das Gericht kann bei Landpachtverträgen auf Antrag eines Vertragsteils

- a) eine Kündigung für unwirksam erklären und, soweit erforderlich, die Dauer des Vertrages auf angemessene Zeit festsetzen,
- b) einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,
- c) einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Zeit festsetzen,

wenn die Verlängerung dringend geboten erscheint und bei Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Gründe für eine Verlängerung überwiegen. Das Gericht soll insbesondere in Betracht ziehen, ob die wirtschaftliche Lebensgrundlage eines Vertragsteils von dem Fortbestehen oder von der Beendigung des Pachtverhältnisses abhängt und ob bei dessen Verlängerung eine bessere Bewirtschaftung der Pachtfläche zu erwarten ist als bei der Auflösung. Die Verlängerung des Vertrages kann auf einen Teil des Pachtgegenstands beschränkt werden.

(2) Das Gericht kann bei Landpachtverträgen, die fristgemäß angezeigt sind oder angezeigten Verträgen gleichstehen, eine Anordnung nach Absatz 1 nicht treffen,

- a) wenn es sich um einen langfristigen Pachtvertrag handelt,
- b) wenn bisher vom Verpächter persönlich bewirtschafteter Grundbesitz vorübergehend verpachtet worden ist. Eine vorübergehende Verpachtung liegt auch dann vor, wenn das Pachtverhältnis über die vereinbarte Pachtdauer hinaus mit dem Pächter oder seinem gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsnachfolger fortgesetzt wird, oder wenn der Grundbesitz nach einer früheren Verpachtung wieder persönlich bewirtschaftet war.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist nur dann zulässig, wenn er

- a) im Falle der Kündigung spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung,
- b) im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs spätestens ein Jahr vor Ablauf der Pacht oder, falls die Pachtdauer ein Jahr oder weniger beträgt, zwei Monate vor Ablauf der Pacht,

- c) im Falle des Vertragsablaufs aus anderem Grunde spätestens zwei Monate nach dem Eintritt dieses Grundes

bei dem Gericht eingeht. Das Gericht kann den Antrag nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint und der Vertrag noch nicht abgelaufen ist. Die nachträgliche Zulassung kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 9

Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen

Soweit die Vertragsteile aus besonderem vertraglichen, aus gesetzlichem oder aus wichtigem Grunde zur vorzeitigen Kündigung eines Landpachtvertrages berechtigt sind, steht ihnen dieses Recht auch nach Verlängerung oder Änderung des Vertrages zu. Im Streitfall entscheidet das nach § 8 zuständige Gericht auch über die Zulässigkeit oder Wirksamkeit einer derartigen Kündigung.

§ 10

Unabdingbarkeit

(1) Auf das Recht, die Änderung eines Landpachtvertrages (§ 7) zu beantragen, kann nicht verzichtet werden.

(2) Auf das Recht, die Verlängerung eines Landpachtvertrages (§ 8) zu beantragen, kann nur verzichtet werden, wenn der Verzicht zur Beilegung eines Pachtstreits vor Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtlichungsstelle erklärt wird.

(3) Eine Vereinbarung, daß über die Änderung oder Verlängerung eines Landpachtvertrages (§§ 7, 8) eine andere Stelle als das Gericht entscheiden soll, ist unwirksam.

(4) Eine Vereinbarung, daß einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den §§ 7, 8 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.

§ 11

Anordnung des Gerichts

(1) Auf Antrag eines Vertragsteils kann das Gericht Anordnungen über die Abwicklung eines aufgehobenen (§ 5 Abs. 3), eines teilweise beendeten (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder eines vorzeitig beendeten (§ 9) Landpachtvertrages treffen. Wird die Verlängerung eines Landpachtvertrages auf einen Teil des Pachtgegenstands beschränkt, so kann das Gericht den Pachtzins für diesen Teil festsetzen.

(2) Der Inhalt von Anordnungen des Gerichts in den Fällen des Absatzes 1, der §§ 7, 8, 12 Abs. 1 Satz 2 und des § 14 gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Verpächter hat auf Verlangen der Landwirtschaftsbehörde einen nicht angezeigten Landpachtvertrag vorzulegen oder ihn im Falle eines mündlichen Vertragsabschlusses inhaltlich mitzuteilen. Wird der Vertrag vorgelegt oder sein Inhalt mitgeteilt, so findet § 5 Anwendung; jedoch kann das Gericht, wenn es eine auf § 5 Abs. 1 Buchstabe b gestützte Beanstandung für begründet erachtet, den Vertrag insoweit ändern, statt ihn aufzuheben. Satz 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Landpachtverträgen (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

(2) Kommt der Verpächter der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung nicht nach, so kann auf Antrag der Landwirtschaftsbehörde das Gericht Ordnungsstrafen, auch wiederholt, verhängen. Die Ordnungsstrafe muß, bevor sie festgesetzt wird, angedroht werden. Die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der gleichen Weise können Ordnungsstrafen bis zu derselben Höhe verhängt werden; wenn nach Aufhebung eines Vertrages (§ 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 Satz 4) ein Vertragsteil den Besitz des Grundstücks erwirbt oder behält oder überläßt oder beläßt.

Abschnitt II

§ 13

Alte langfristige Landpachtverträge

Landpachtverträge, die vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossen sind, gelten als langfristige Landpachtverträge, wenn die Pachtdauer die in § 2 bestimmte Zeit erreicht hat. Wird die Verlängerung derartiger Landpachtverträge beantragt, so findet § 8 Abs. 2 Buchstabe a keine Anwendung, wenn in den Fällen des § 8 Abs. 3 Buchstaben a und c der Beginn der Antragsfristen vor dem 1. Januar 1955 liegt und in den Fällen des § 8 Abs. 3 Buchstabe b der Vertrag fristgemäß im Jahre 1955 abläuft.

§ 14

Alte Landpachtverträge auf unbestimmte Zeit

Bei Landpachtverträgen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit laufen, kann das Gericht auf Antrag des Pächters die Pachtdauer unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile auf angemessene Zeit festsetzen. Der Antrag kann nur bis zum Ende des im Jahre 1954 endenden Pachtjahrs gestellt werden. Wenn nicht bis dahin der Pächter einen Antrag nach Satz 1 stellt oder der Verpächter den Vertrag kündigt oder die Vertragsteile eine Vereinbarung über ein kalendermäßig bestimmtes Ende der Pacht treffen, so kann der Pachtvertrag erst für das Ende des im Jahre 1957 endenden Pachtjahrs mit einjähriger Frist gekündigt werden. § 9 bleibt unberührt.

§ 15

Anhängige Pachtschutzsachen

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Sachen nach der Reichspachtschutzordnung (RPO) vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) gilt folgendes:

- a) Für Pachtschutzsachen nach §§ 3, 5 RPO gelten die Vorschriften der §§ 8, 7 in Verbindung mit § 13 dieses Gesetzes;
- b) einer nach § 4 RPO beantragten Zustimmung bedarf es nicht mehr;
- c) Verfahren nach § 6 RPO werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Antragsfristen des § 21 RPO sowie des § 41 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 157), die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen, sind gewahrt, wenn die Anträge

- a) in den den Buchstaben a und c des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechenden Fällen spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- b) in den dem Buchstaben b des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechenden Fällen spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Pacht, oder, falls die Pachtdauer ein Jahr oder weniger beträgt, zwei Monate vor Ablauf der Pacht

bei dem Gericht eingehen. § 8 Abs. 3 Satz 2, 3 findet Anwendung.

§ 16

Anhängige Genehmigungsverfahren

(1) Landpachtverträge, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung nach den bisherigen Vorschriften über den Grundstücksverkehr entweder nicht erforderlich war oder erteilt worden ist, stehen mit Wirkung von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich.

(2) Anträge auf Genehmigung eines Landpachtvertrages gelten als Anzeigen nach § 3. Die Beanstandung des Vertrages ist nur bis zum 1. September 1952 zulässig. Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftige Versagung der Genehmigung gilt als Beanstandung. Schwebt ein gerichtliches Verfahren, in dem über die Genehmigung zu entscheiden ist, so gilt das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, als ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach § 5 Abs. 3; für die Entscheidung ist § 5 Abs. 1 maßgebend. Ist gegen die Versagung der Genehmigung noch kein Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Vertrag als aufgehoben, wenn nicht bis zum 1. September 1952 die Entscheidung des Gerichts nach § 5 Abs. 3 beantragt wird.

(3) Landpachtverträge, für die eine bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften über den Grundstücksverkehr erforder-

liche Genehmigung nicht beantragt worden ist, sind, soweit sie nach diesem Gesetz anzuzeigen wären, vom Verpächter bis zum 31. Dezember 1953 der zuständigen Behörde anzuzeigen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Verfahren

Bis zum Erlaß einer bundesgesetzlichen Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen sind für die Einrichtung und das Verfahren der zuständigen Behörden und Gerichte die bisher in den Ländern geltenden Vorschriften in Genehmigungs- und Pachtschutzsachen entsprechend anzuwenden. Die Länder können diese Vorschriften insoweit ändern, als dies durch die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere dadurch notwendig wird, daß an die Stelle des Genehmigungsverfahrens das Anzeigungsverfahren bei Landpachtverträgen getreten ist. Für die Überprüfung auf Grund der Anzeige (§ 3) werden keine Gebühren erhoben. Für den Fall der gerichtlichen Entscheidung nach § 5 Abs. 3 werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn das Gericht feststellt, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 18

Ergänzende Vorschriften der Länder

(1) Die Länder können den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Bestimmungen für Fischereipachtverträge und für Verträge über die Pacht von Fischereirechten treffen.

(2) Die Länder können bestimmen, in welcher Form Heuerlingsverträge unter Wahrung des Zusammenhangs zwischen Arbeits- und Pachtverhältnis abzuschließen sind und welche Gegenstände in ihnen geregelt werden müssen.

§ 19

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Reichspachtschutzordnung, Artikel VII Abs. 21 Buchstaben c und f der Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 500) sowie die zur Durchführung des Artikels VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ergangenen Vorschriften der Länder treten vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 15 Abs. 1 und § 17 außer Kraft.

(3) Aufrechterhalten bleiben

- a) bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vor-

- | | |
|---|--|
| <p>schriften der Reichspachtordnung für die Fischerei- und Jagdpacht,</p> <p>b) die Vorschriften der Bodenreform- und Siedlungsgesetze der Länder über die Genehmigung von Verpachtungen,</p> | <p>c) das Bayerische Almgesetz vom 28. April 1932 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 237).</p> <p>Nach den Vorschriften zu Buchstaben b und c genehmigte Pachtverträge stehen angezeigten Pachtverträgen gleich.</p> |
|---|--|

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	
Verordnung PR Nr. 44/52 über einen Neunten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 9. Juni 1952.	19. 6. 52	115	18. 6. 52
Verordnung PR Nr. 46/52 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 14/51 über die Preise für Qualitätsfeinbleche St VIII — X (DIN 1623). Vom 16. Juni 1952.	1. 4. 52	116	19. 6. 52
Verordnung PR Nr. 45/52 über Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und im Linienverkehr mit Landfahrzeugen. Vom 16. Juni 1952.	22. 6. 52	118	21. 6. 52
Verordnung der Oberfinanzdirektion Kiel über die Zulassung des Jachthafens Glücksburg als Zollandungsplatz. Vom 6. Juni 1952.	22. 6. 52	118	21. 6. 52
Verordnung zur Durchführung einer Statistik über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 20. Juni 1952.	25. 6. 52	119	24. 6. 52
Verordnung PR Nr. 47/52 über einen Zehnten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 20. Juni 1952.	26. 6. 52	120	25. 6. 52
Verordnung PR Nr. 48/52 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 73/51). Vom 19. Juni 1952.	1. 7. 52	120	25. 6. 52

Soeben erschienen:

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

bestehend aus

einer **systematischen Übersicht** aller von 1949 bis 1951 im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen

sowie

einer **alphabetischen Gesamtübersicht** für die von 1949 bis 1951 erschienenen Jahrgänge des Bundesgesetzblattes.

Umfang: 48 Seiten, Format: DIN A 4, Preis: DM 1.30 zuzüglich DM 0.30 Porto und Verpackung.

Bestellungen sind zu richten an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH., POSTFACH

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

Soeben erschienen:

Entwurf einer **Bundesrechtsanwaltsordnung mit Begründung**

bestehend aus 2 Teilen:

1. Gesetzentwurf 2. Begründung

Format DIN A 4, Umfang 124 Seiten.

Preis insgesamt DM 3.— zuzüglich DM 0.40 Porto und Verpackungskosten.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 83 400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Eine separate Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, Postfach.